Deutscher Bundestag

[redacted]

Berlin, 26. März 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-UIG-1/2015
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 18. Dezember 2014
2. Akteneinsicht vom 3. März 2015

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

[redacted]

mit Ihrer E-Mail an die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe des Deutschen Bundestages vom 18. Dezember 2014 baten Sie auf der Grundlage des UIG um Übersendung einer Kopie der Diskussionsunterlage zu TOP 3 der 4. Kommissionssitzung. Hierbei handelt es sich um den bereits mit Ihrem IFG-Antrag (ZR 4-1334-IFG-128/2014) erbetenen Entwurf eines Eckpunktepapiers zum Leitbild der Kommission.

Ihr Antrag wurde an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 28. Januar 2015 wurde Ihnen durch die Geschäftsstelle StandAG der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe des Deutschen Bundestages die von Ihnen erbetene Unterlage übersandt. Zudem haben Sie am 8. März 2015 Einsicht in die Verwaltungsakte zu Ihrem UIG und IFG Antrag (ZR 4-1334-IFG-128/2014 und ZR 4-1334-UIG-1/2015) nehmen können und auszugsweise Kopien dieser Akten erhalten. Gleichzeitig erklärten Sie, weiterhin eine Entscheidung über Ihren UIG-Antrag zu wünschen.

Erlauben Sie mir hierzu folgende rechtliche Hinweise:

Sie haben auf der Grundlage des UIG keinen Anspruch auf Entscheidung über Ihrem Antrag vom 18. Dezember 2014, da sich Ihr Antrag auf Zugang zur Diskussionsunterlage zu TOP 3 der 4. Kommissionssitzung in Form einer Kopie erledigt hat. Die Unterlage wurde Ihnen bereits mit E-Mail vom 28. Januar 2015 zur Verfügung gestellt. Damit ist Ihrem Antrag entsprochen worden.

Rein vorsorglich teile ich mit, dass Ihr Antrag auf der Grundlage des UIG im Übrigen keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, da

weder das UIG anwendbar ist, noch Ihr Antrag auf den Zugang zu Umweltinformationen gerichtet war.

Die Kommission ist als Gremium, welches die Legislativtätigkeit von Bundestag und Bundesrat unterstützt, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a UIG nicht informationspflichtig nach dem UIG. Gremien, deren Aufgabe es ist, Gesetzgebungsentwürfe zu erarbeiten, sind vom Anwendungsbereich des UIG nicht erfasst (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UIG § 2 Rn. 15). Die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG ein beratendes Gremium. Zweck des Gremiums ist es, eine Endlagerlösung für radioaktiven Müll zu finden. Gemäß § 4 Abs. 1 StandAG unterzieht die Kommission das StandAG selbst einer Prüfung und unterbreitet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat entsprechende Handlungsempfehlungen. Die Kommission legt zudem ihren Bericht dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat sowie der Bundesregierung vor. Der Bericht ist Grundlage für die Evaluierung dieses Gesetzes durch den Deutschen Bundestag (vgl. § 4 Abs. 4 StandAG). Die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe übt somit eine gesetzgeberische Tätigkeit aus und nimmt damit parlamentarische Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a UIG wahr. Folglich liegen Informationspflichten gemäß UIG nicht vor.

Weiterhin handelt es sich bei dem hier in Rede stehenden Entwurf eines Eckpunktepapiers zum Leitbild der Kommission nicht um eine Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG. Danach erfassen Umweltinformationen Daten über den Umweltzustand, umweltbeeinflussende Faktoren oder Maßnahmen oder Tätigkeiten sowie Kosten-Nutzen-Analysen zu deren Vorbereitung oder Durchführung, Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts und Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit, menschlicher Lebensbedingungen, Kulturstätten und Bauwerke, einschließlich der Kontamination der Lebenskette. Das UIG bezieht sich auch auf die menschlich gestaltete und bebaute Umwelt. Die in den sechs Ziffern des in § 2 Abs. 3 UIG aufgezählten Fälle sind abschließend (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UIG § 2 Rn. 31).

Da Ihnen Zugang zu dem von Ihnen erbetenen Dokument gewährt wurde, ist formell und materiell-rechtlich Erledigung eingetreten. Daher war das Verfahren einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger